

Bernd Rasehorn  
Albert Timmer  
Klaus-Dieter Franzen  
Detlef Driever  
Wolfgang Hirt – Notar  
Stefan Schroub  
Dr. Kathi-Alexandra Hartmann  
Nicole Gronemeyer  
Rainer B. Ahues

Schwachhauser Heerstr. 25  
28211 Bremen  
Telefon 0421 - 200 73-0  
Telefax 0421 - 200 73-99

## Rechtliche Grundlagen zum Verkauf halber Praxissitze

### 1. Gesetzliche Regelungen

§ 103 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB V regelt, dass die Ausschreibung der Fortführung einer Praxis durch eine Nachfolgerin auch für den hälftigen Verzicht bzw. die hälftige Entziehung der Zulassung gilt. § 19 a ÄZVO bestimmt zum Umfang des Versorgungsauftrages, dass eine Zulassung zu vollzeitiger Tätigkeit verpflichtet, eine Beschränkung auf einen hälftigen Versorgungsauftrag aber möglich ist. Nach dem Bundesmantelvertrag Ärzte müssen bei vollzeitiger Tätigkeit in der Kassenpraxis mind. 20 Stunden Sprechzeiten zur Verfügung stehen und bei hälftiger Tätigkeit mind. 10 Stunden.

### 2. Leistungsmenge des halben Praxissitzes

Jeder hälftige Sitz erhält einen halben Versorgungsauftrag und muss mind. für 10 Stunden in Form von Sprechzeiten zur Verfügung stehen. Gegenwärtig beträgt die abrechenbare Leistungsmenge 50% von 27.090 Minuten + x für nichtgenehmigungspflichtige Leistungen, derzeit bei der KV Bremen insgesamt ca. 31.000 Minuten. Die Obergrenze für einen halben Praxissitz wird demnach ca. 15.500 Minuten betragen.

### 3. Nachbesetzungsrecht nur für fortführungsfähige Praxis

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Entscheidung vom 29.09.1999, AZ. B 6 KA 1/99 R, müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Praxis fortgeführt werden kann:

- Besitz bzw. Mitbesitz von Praxisräumen
- Ankündigung von Sprechzeiten
- für Berufsausübung erforderliche Praxisinfrastruktur
- tatsächliche Entfaltung ärztlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und für die Zukunft

Folgende anschauliche Beispielfälle sind hierzu von den Gerichten in jüngster Zeit entschieden worden:

#### Beispielfall 1:

##### Psychotherapeutische Praxis mit einer Behandlungsstunde pro Tag

- § 103 Abs. 4 SGB V dient Sicherung der Rechte des Praxisabgebers aus Artikel 14 GG
- Mitbesitz von Räumen, Sprechstunden, Praxisinfrastruktur und Patientenbehandlung reichen aus für fortführungsfähige Praxis
- Teilnahme an Versorgung setzt nicht voraus, eine bestimmte Anzahl von Behandlungsfällen zur Abrechnung zu bringen
- KV hatte auch keinen Entziehungsantrag für Zulassung gestellt
- LSG Baden-Württemberg vom 08.05.2002, AZ. L 5 KA 382/02

#### Beispielfall 2:

##### Anästhesie-Praxis nicht vorhanden

- Laut Praxisübergabevertrag Praxisräume, Inventar und Personal nicht vorhanden, die Patientenkartei sollte nicht übergeben werden
- Praxisfortführung nur für Kooperation mit Kieferchirurgen/Zahnärzten, die ausgewählte Bewerber nicht fortsetzen wollte
- Gericht hat Zweifel an Fortführung der Praxis und ordnet aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen Bewerberauswahl an
- LSG Schleswig-Holstein vom 15.05.2008, AZ. L 4 B 369/08 KA ER

4. Ausschreibung auch bei Nichterfüllung des Versorgungsauftrages bzw. bei Entziehung der Zulassung

Nach der maßgeblichen Kommentierung zu der dargelegten Rechtslage darf die Ausschreibung einer Voll- bzw. Teilzulassung nicht mit der Begründung versagt werden, der bisherige Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit habe nicht den Anforderungen an die Zulassung genügt (vgl. Schallen, 7. Auflage, § 19 a ÄZVO, RN 23).

Ein Ausschreibungsantrag bzw. ein Praxisübergabevertrag für einen halben Praxis-sitz sollte die Merkmale der Fortführungsfähigkeit der Praxis aufweisen, wonach ...

- Besitz bzw. Mitbesitz an Praxisräumen fortgeführt werden kann
- Sprechstundenzeiten von min. 10 Stunden fortgeführt werden können
- die Praxisinfrastruktur fortgenutzt werden kann
- Behandlungen in der Praxis fortgeführt werden können.

Eine etwaige abweichende Rechtsauffassung der KV Bremen verstößt nach diessei-tiger Ansicht gegen die vorliegende Gesetzeslage und Rechtsprechung.

Bremen, den 30.12.2009

Bernd Rasehorn  
Rechtsanwalt